

	<b>beschlossen</b>	<b>genehmigt</b>	<b>veröffentlicht</b>	<b>in Kraft</b>
<b>Satzung</b>	22.11.2018	Nicht erforderlich	04.01.2019	05.01.2019
<b>1. Änderung</b>	01.10.2019	Nicht erforderlich	01.11.2019	02.11.2019
<b>2. Änderung</b>	05.10.2021	Nicht erforderlich	05.11.2021	06.11.2021
<b>3. Änderung</b>	08.11.2022	Nicht erforderlich	02.12.2022	03.12.2022

*Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)*

## **Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile (Straßenreinigungssatzung)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.2019 (Amtsblatt Nr. 1/2019). Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2019 (Amtsblatt Nr. 11/2019) und die 2. Änderungssatzung vom 05.11.2021 (Amtsblatt Nr. 11/2021). Zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.12.2022 (Amtsblatt Nr. 12/2022).

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen für die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen, sowie für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage für die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
  - die allgemeine Reinigung,
  - die außergewöhnliche Reinigung,
  - den Winterdienst.
- (3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen. Diese ist zusätzlich und ohne Aufforderung vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung der Verunreinigungen erfordert. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind z. B. gefährliche Abfälle, Schadstoffe, Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dergleichen. Ist dies wegen der Art und des Umfanges der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Das Zeichen Gehweg der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist.

Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein 1,5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze.

Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen.

Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.

In Fußgängerzonen und Boulevardabschnitten (Zeichen 242 StVO) sowie in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) mit niveaugleichen oder baulich nicht hervorgehobenen Gehwegbereichen gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Sicherheitsstreifen bis 0,75m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (6) Überwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (7) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radweg oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die allgemeine und außergewöhnliche Reinigung und den Winterdienst.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Verunreinigungen auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße einschließlich der
  - Fahrbahnen
  - Gehwege
  - Radwege
  - Straßenrinnen/ Gossen
  - Abdeckungen der Einlauföffnungen der Straßenabläufe in den Straßenrinnen/ Gossen
  - Parkstreifen, Parkbuchten und Parkplätze
  - nicht abgegrenzte Bushaltestellenbereiche und Bushaltestellenbuchten des Linenger-
  - Kehres
  - Überwege für den Fußgängerverkehr,
  - Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette,
  - Rabatten und Straßenbegleitgrün

ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winter- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und Überwege.

- (3) Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von verunreinigten Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Die Reinigung beinhaltet die Entfernung sämtlicher Fremdkörper, d.h. nicht zur Straße gehörenden Gegenständen, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können.

Sie umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, heruntergefallenen Früchten, Abfällen, Papier, Scherben, Verpackungen und sonstigen Verunreinigungen.

Als Fremdkörper gilt auch Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Platten, Pflaster) oder aus schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.

- (4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen an der Straße durch die Reinigung ausgeschlossen sind. Hierauf ist besonders bei der Reinigung durch Maschinen zu achten.
- (5) Der anfallende Kehrriech ist vom Verpflichteten sofort im Anschluss an die Reinigung selbst zu eigenen Lasten als Restabfall zu entsorgen. Unzulässig ist insbesondere eine Zuführung des Kehrriechs zu Nachbarn, Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, Gruben, Gewässern, Seiten- und Grünstreifen sowie Gossengebieten und Straßenabläufen.
- (6) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Zur Ermittlung des Bedarfs ist die durch den Verkehr zu erwartende Verschmutzung ausschlaggebend.

Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, in drei Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

- (7) Die Fahrbahnen, Radwege einschließlich der Sicherheitsstreifen und Parkstreifen sind zu reinigen in der
- |  |   |
|--|---|
| Reinigungsklasse 0   | Reinigung erfolgt durch die Verpflichteten, |
| je nach Bedarf, jedoch einmal im Monat bis zur Fahrbahnmitte |   |
| Reinigungsklasse I   | einmal wöchentlich                          |
| Reinigungsklasse II  | einmal monatlich                            |
- (8) Die Gehwege einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege, sind in den Reinigungsklassen 0, I und II je nach Bedarf, jedoch einmal im Monat zu reinigen.
- (9) Von Schnee zu räumen und bei Winter- und Eisglätte bestreut zu halten sind
1. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zuganges zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m vor jedem anliegenden Grundstück.

2. in Fußgängerzonen und Boulevardbereichen, wo Gehwege nicht gesondert ausgewiesen sind, ein Streifen mit einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze einschließlich der Anbindungen zu beräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m.
  3. an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
  4. Fußgängerüberwege und Überwege an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen in einer Breite von 2,00 m.
- (10) Die vorstehend genannten Verpflichtungen gelten werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen für die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach Ende des Schneefalls. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.
- (11) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbar Grundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (12) Grundsätzlich hat die Ablagerung von Schnee und Eis auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes zu erfolgen. Ist dies nicht zumutbar darf der Schnee auf Flächen des Verkehrsraumes nur so abgelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht gefährdet wird. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (13) Der Zugang zu den Hydranten auf Gehwegen muss gewährleistet sein. Insbesondere sind die Abdeckungen von Unterflurhydranten eis- und schneefrei zu halten.
- (14) Für das Streuen auf Gehwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen z. B. Schotter, Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen.
- (15) Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und abgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann.
- (16) Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 4**

#### **Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt**

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in den §§ 1 und 3 dieser Satzung geregelter Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 5 und 6 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach § 5 den Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

- (2) Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3 in der
- Reinigungsstufe I und II
- a) Die Reinigung der Fahrbahnen, der Radwege einschließlich der Sicherheitsstreifen (Streifen zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, vor dem getrennten Radweg).
  - b) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Winter- und Eisglätte auf den Fußgängerüberwegen und Übergängen an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen.
  - c) Die Schneeberäumung und das Bestreuen bei Winter- und Eisglätte bei Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Den Winterdienst auf Fahrbahnen, Fußgängerüberwegen und -übergängen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten.

## **§ 5 Verpflichtete**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht:
1. Die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
  2. Die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
  3. Die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
  4. Die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohneigentumsgesetz),
  5. Die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährenschild ungeklärt sind.
- Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschildner).
- (3) Hinterliegergrundstücke sind solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Seite zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

## **§ 6**

### **Übertragung (Auferlegung) von Reinigungs- und Winterdienstpflichten**

Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 5 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 3 in der

#### **Reinigungsstufe 0**

Die gesamte Reinigung der Gehwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße, des Platzes oder des Weges und der Winterdienst für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO).

#### **Reinigungsstufe I und II**

Die Reinigung der Gehwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn und der Winterdienst für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO).

## **§ 7**

### **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder über diese erschlossen werden (Hinterliegergrundstück).
- (3) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässigerweise Zugang genommen werden kann.
- (4) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche an einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Geländestreifen grenzen, sofern diese Bestandteile der öffentlichen Straße sind.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 9**

### **Eigentum am Kehricht**

Der Straßenkehricht geht als Abfall mit der Überlassung mit Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG-LSA handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt, insbesondere
1. den in § 2 Abs. 3 genannten Forderungen der außergewöhnlichen Reinigung nicht nachkommt.
  2. der in § 3 Abs. 3 geforderten Reinigung nicht nachkommt.
  3. entgegen § 3 Abs. 4 bei der Reinigung Maschinen verwendet, die die zu reinigenden Flächen schädigen.
  4. entgegen § 3 Abs. 5 den anfallenden Kehrort nicht zu eigenen Lasten entsorgt bzw. ihn Nachbarn, Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, Gruben, Gewässern, Seiten- und Grünstreifen sowie Gossengebieten und Straßenabläufen zuführt.
  5. den in § 3 Abs. 9 Nr. 1 genannten Verpflichtungen für die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zuganges zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m vor jedem anliegenden Grundstück nicht nachkommt.
  6. den in § 3 Abs. 9 Nr. 2 genannten Verpflichtungen für die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte in Fußgängerzonen und Boulevardbereichen nicht nachkommt und keinen Streifen mit einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze einschließlich der Anbindungen zu beräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m räumt.
  7. den in § 3 Abs. 9 Nr. 3 genannten Verpflichtungen für die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen an Bushaltestellen für öffentliche Verkehrsmittel nicht nachkommt und die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
  8. die in § 3 Abs. 10 festgelegten Zeiten nicht einhält.
  9. entgegen § 3 Abs. 12 den Verpflichtungen zur Ablagerung von Schnee und Eis nicht nachkommt.
  10. entgegen § 3 Abs. 13 den Verpflichtungen zur Gewährleistung des Zugangs zu Hydranten und zur schnee- und eisfrei Haltung der Abdeckungen von Unterflurhydranten nicht nachkommt.
  11. entgegen § 3 Abs. 14 unzulässige und Stoffe zum Abstreuen benutzt.
  12. entgegen § 3 Abs. 16 der Beseitigung der Streurückstände nach der Eis- und Schneeschmelze nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR gemäß § 8 Abs. 6 KVG-LSA geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 23.11.2018

Kanngießer  
Bürgermeister

- S -

Anlage 1

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2)  
nach Reinigungsklassen (§ 3 Straßenreinigungssatzung)

<b>Reinigungsklasse</b>	<b>Reinigungs- verpflichtung</b>	<b>Reinigungs- häufigkeit</b>	<b>Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt</b>
0	Reinigung Winterdienst Gehweg	1 x monatlich	A
	Reinigung Fahrbahn	1 x monatlich	A
	Winterdienst Fahrbahn		S
I	Reinigung Winterdienst Gehweg	1 x monatlich	A
	Reinigung Winterdienst Fahrbahn	1 x wöchentlich	S
II	Reinigung Winterdienst Gehweg	1 x monatlich	A
	Reinigung Winterdienst Fahrbahn	1 x monatlich	S

## **Anlage 2**

### **Straßenverzeichnis**

Die nachstehend aufgeführten Straßen sind an die öffentliche Straßenreinigung im Sinne von § 4 der Satzung angeschlossen:

**Alle nicht in den Reinigungsklassen I und II genannten Straßen gehören zur Reinigungsklasse 0.**

Reinigungsklasse I (wöchentlich)

#### **Kernstadt Oschersleben (Bode)**

Albert-Einstein-Straße

Albert-Schweitzer-Ring

Alte Dorfstraße

Alte Post

Am Eulenbruch

Am Neuen Teich

Am Pappelwald (einseitig Stadtseite)

Am Pfefferbach

An der Burg

An der Dornbuschbreite

An der Wasserrenne

Anderslebener Straße (B 246) bis Zum Lehnertsgraben

Anderslebener Straße (Gewerbegebiet)

Barbierstraße

Berliner Straße (B246)

Bismarckstraße

Bodestraße (L24)

Brauwinkel

Breitscheidstraße (Kreuzung Thälmannstraße bis Albert-Einstein-Straße)

Bruchstraße

Burgbreite

Damaschkeweg

Diesterwegring

Fabrikstraße

Friedensstraße (L 24)

Friedhofstraße

Friedrichstraße (K 1359 und B 246)

Gartenstraße (B 246 und Gemeindestraße)

Großalslebener Straße (L 24), links stadtauswärts

Hackelberg (Gemeindestraße)

Hackelberg- Fußgängerzone (Hackelberg bis Halberstadter Straße)

Halberstädter Straße - Fußgängerzone (Kornstraße bis Berliner Straße B 246)  
Halberstädter Straße (Friedensstraße L 24 bis Kornstraße)  
Halberstädter Straße (Berliner Straße B 246 bis Lindenstraße)  
Hermann-Duncker-Straße  
Hermann-Krebs-Straße  
Hopfenweg  
Hornhäuser Straße - Fußgängerzone (Kreisverkehr bis Halberstädter Straße)  
Hornhäuser Straße (B 246), Friedhof bis Kreisverkehr)  
Humboldtstraße  
Huystraße  
Innsbrucker Straße  
Kirchplatz  
Kleine Anderslebener Straße  
Kleine Weinbergstraße  
Kornstraße  
Lindenstraße (B 246 und Gemeindestraße)  
Lüneburger Straße  
Magdeburger Straße - Fußgängerzone (Mittelstraße bis Halberstädter Straße)  
Magdeburger Straße (B 246 und Gemeindestraße), ohne Trogbereich  
Markt  
Max-Planck-Ring  
Mittelstraße  
Neindorfer Straße (K 1359)  
Neuer Weg  
Nickelkulk (Halberstädter Straße bis Seilerweg)  
Obere Mauerstraße  
Oesenweg (Puschkinstraße L 24 bis Gartensparte)  
Peseckendorfer Weg  
Pestalozzi Straße  
Pienestraße  
Puschkinstraße (L 24)  
Ritterstraße  
Robert-Koch-Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße  
Salzburger Straße  
Schermcker Straße (B 246 / L 24), ohne Trogbereich  
Schöninger Straße  
Seehäuser Weg  
Seiler Weg  
Steintreppe  
Thälmannstraße

Triftstraße (Puschkinstraße L 24 bis einschl. Nr. 9/10 Landratsamt)  
Waisenhausstraße  
Weinbergstraße  
Wilhelm-Heine-Straße (K 1359)  
Windthorststraße (Thälmannstraße bis Clara-Zetkin-Straße)  
Zum Lehnertsgraben

### **Reinigungsklasse II (monatlich)**

#### **Ortsteil Ampfurth**

Alte Schermcker Straße (L 102)  
Neue Siedlung (K 1266)

#### **Ortsteil Beckendorf**

Straße der Freundschaft (L 77 und K 1359)  
Eggenstedter Straße (L 77)

#### **Ortsteil Hornhausen**

August-Bebel-Straße (L 104)  
Kirchstraße (K 1364)  
Neubrandsliebener Straße (K 1364)  
Neuwegerslebener Straße (B 246)  
Oscherslebener Straße (B 246)  
Ottlebener Straße (L 104)  
Ottlebener Chaussee (L 104)  
Straße der Einheit (K 1364 und B 246)

#### **Ortsteil Klein Oschersleben**

Alte Hauptstraße (L 76) (Oschersleber Weg bis Neubauer Weg)  
Alte Hauptstraße (L 76) einseitig (von Einmündung Poststraße bis Einmündung Lindenallee vor  
Alte Hauptstraße 16) Südseite  
Am Bahnhof (L 66) (Brücke über die Bode bis Einmündung Straße Am Bahnhof-  
Gemeindestraße)

#### **Ortsteil Neindorf**

Hauptstraße (K 1359)  
Kreiskrankenhaus (Hauptstraße bis Kreiskrankenhaus Nr. 2a)  
Birkenweg

#### **Ortsteil Peseckendorf**

An der Schäferei (K 1266)  
Zum Schloss (K 1266)

**Ortsteil Schermcke**

Am Sauren Holz (L 24)

Ampfurther Straße (L 24)